



OTTO VON GUERICKE
UNIVERSITÄT
MAGDEBURG

WW

FAKULTÄT FÜR
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Forschungsbericht 2018

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Law and
Economics

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT, LAW AND ECONOMICS

Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg
Tel. 49 (0)391 67 18452, Fax 49 (0)391 67 11198
<http://www.wv.uni-magdeburg.de/hwr/>

1. Leitung

Prof. Dr. Ulrich Burgard

2. HochschullehrerInnen

Prof. Dr. Ulrich Burgard

3. Forschungsprofil

Bürgerliches Recht
Vereinsrecht
Stiftungsrecht

Handelsrecht
Firmenrecht

Gesellschaftsrecht
Personengesellschaftsrecht (GbR, OHG, KG)
Kapitalgesellschaftsrecht (GmbH, AG)
Konzernrecht

Wirtschaftsrecht
Bank- und Kapitalmarktrecht

Law and Economics
ökonomische Analyse des Rechts

4. Forschungsprojekte

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Projektbearbeitung: Dr. Carsten Heimann
Förderer: Haushalt - 01.07.2016 - 30.06.2020

Kommentar zum Stiftungsrecht

Zur Reform des Stiftungsrechts liegt inzwischen neben dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Referentenentwurf vor, der erhebliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vorsieht. Dieser Entwurf dient zur Zeit als Grundlage für Vorarbeiten zu dem geplanten Großkommentar. Im Neuen Jahr soll ein Regierungsentwurf folgen. Ziel ist es, den Kommentar möglichst bald nach Inkrafttreten der Reform herauszubringen.

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Förderer: Haushalt - 01.01.2015 - 31.12.2019

Foundation Governance

Entsprechend der Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bezweckt Foundation Governance die Gewährleistung einer guten und verantwortungsvollen Verwaltung der Stiftung mit dem Ziel, die Stiftung zu erhalten und ihren Zweck nachhaltig zu erfüllen. Dabei leidet die Verwaltung vieler Stiftungen in der Praxis unter erheblichen Governance-Mängeln. Das Projekt geht den Fragen nach, warum wirksame Governance-Regeln für Stiftungen von besonderer Bedeutung sind, welche Governance-Mängeln bestehen, welche Auswirkungen diese Defizite haben und wie sie behoben werden können.

Zum Thema Foundation Governance hat der Lehrstuhlinhaber bereits verschiedene Beiträge veröffentlicht und diverse Vorträge gehalten. Um das Problembewusstsein der Stiftungen hierfür zu stärken und Tatsachenforschung zu betreiben, hat er zudem zusammen mit privaten Partnern im Sommer 2015 eine Online-Befragung durchgeführt. Angeschrieben wurden mehr als 1200 Stiftungen bundesweit. Die Rücklaufquote betrug gute 5%. Die Umfrage bestätigte einerseits die Ergebnisse vergleichbarer älterer Befragungen und erbrachte andererseits neue interessante Erkenntnisse.

Die Forschung zu diesem Themenkreis wird fortgesetzt.

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Projektbearbeitung: LL.M. RA Harald Evers
Förderer: Sonstige - 01.01.2014 - 31.12.2018

Entscheidungen unter Rechtsunsicherheit

In der Praxis haben Geschäftsleiter oftmals Entscheidungen zu treffen, obwohl sich die Rechtslage nicht eindeutig klären lässt. Das ist nicht nur im Blick auf die Legalitätspflicht der Geschäftsleitung problematisch, sondern auch im Blick auf eine Haftung der Geschäftsleiter für Schäden, die aus einer fehlerhaften Beurteilung der Rechtslage entstehen. Dabei stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Entschuldigbarkeit von Rechtsirrtümern. Möglicherweise ist aber eine (analoge) Anwendung der BJR denkbar (s. vorstehendes Forschungsprojekt). Der Fragenkreis ist bisher nicht befriedigend untersucht.

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Förderer: Haushalt - 01.01.2017 - 30.06.2020

Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Firmenrecht

Die Sechste Auflage des Großkommentars zum Handelsrecht (Staub) steht vor der Tür. Die Kommentierung der §§17 bis 37a HGB im Umfang von derzeit 530 Seiten aus dem Jahr 2009 gilt es daher zu aktualisieren, d.h. neue Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten.

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Förderer: Haushalt - 01.07.2017 - 30.03.2018

Haftungsrisiken des Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Bei etwa 40 % aller GmbH befinden sich sämtliche Geschäftsanteile in der Hand einer natürlichen Person, die auch alleiniger Geschäftsführer ist. Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre wirkt sich diese Konstellation haftungsbeschränkend aus. Gleichwohl verbleiben nicht unerhebliche Haftungsrisiken. Diese untersucht das Projekt.

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Projektbearbeitung: Ass. iur. Christian Däumer
Förderer: Haushalt - 01.01.2014 - 31.12.2018

Die deutsche Business Judgement Rule - Anwendungsbereich, Voraussetzungen, Rechtsfolgen

Gesetzlich geregelt ist die deutsche Business Judgement Rule (BJR) zwar ausschließlich in §93 Abs. 1 S. 2 AktG. Im Anschluss an die Begründung des Regierungsentwurfs geht die herrschende Meinung jedoch davon aus, dass diese Regelung auch auf andere Rechtsformen übertragen werden kann und muss. Die genaue Reichweite der BJR im deutschen Recht ist jedoch nicht geklärt. Vielmehr mehren sich Stimmen, die einer unbegrenzten Analogie entgegenreten. Nicht hinreichend geklärt sind ferner der genaue Inhalt der einzelnen Voraussetzungen der BJR sowie die Rechtsfolgen vor allem bei der Nichtbeachtung der BJR.

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Projektbearbeitung: Dr. Carsten Heimann, Prof. Dr. Ulrich Burgard
Förderer: Haushalt - 01.07.2017 - 30.03.2018

Haftungsrisiken des Alleingesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH

Bei etwas 40 % aller GmbH befinden sich sämtliche Geschäftsanteile in der Hand eine natürlichen Person, die auch alleiniger Geschäftsführer ist. Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre wirkt sich diese Konstellation haftungsbeschränkend aus. Gleichwohl verbleiben nicht unerhebliche Haftungsrisiken. Diese untersucht das Projekt.

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Projektbearbeitung: Dr. Angela Hildebrand
Förderer: Haushalt - 01.07.2017 - 30.06.2018

Künstlerische Straßenfotografie ohne Einwilligung der abgebildeten Person

Die durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Kunstfreiheit erfasst auch die Straßenfotografie, welche die Realität möglichst unverfälscht abbilden möchte. Durch den gewählten Realitätsausschnitt des Künstlers können unbeteiligte Personen erfasst werden. Deren ebenfalls durch die Verfassung garantiertes Allgemeines Persönlichkeitsrecht ist geeignet, die Kunstfreiheit einzuschränken. Das Projekt untersucht, wie beide Verfassungsgüter miteinander in Einklang gebracht werden können.

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Förderer: Haushalt - 01.01.2016 - 31.12.2020

Vereinsklassenabgrenzung

Das Bürgerliche Recht differenziert in §§21 f. BGB bislang zwischen den Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, den sog. Idealvereinen, und solchen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, den sog. wirtschaftlichen Vereinen. Während erstere Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen, benötigen letztere hierfür eine staatliche Verleihung, die nur sehr selten gewährt wird. Vereinen ist also eine wirtschaftliche Betätigung grundsätzlich verboten. Daraus ergibt sich ein Abgrenzungsproblem, das seit dem Inkrafttreten des BGB nicht befriedigend gelöst ist. Auch dem BGH ist das in seiner sog. Kita-Entscheidung vom 16.05.2017 nicht gelungen. Das Forschungsprojekt zeigt die Mängel und offenen Fragen auf und plädiert für eine gesetzliche Neuregelung.

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrich Burgard
Förderer: Haushalt - 01.01.2018 - 31.12.2019

Lizenzierung von Namensrechten

Zulässigkeit, Inhalt, Umfang, Reichweite und Grenzen entsprechender Vereinbarungen sind wenig untersucht und mithin wenig geklärt, obwohl solche Lizenzierungen in der Praxis verbreitet sind. Der hieraus folgende rechtswissenschaftliche Nachholbedarf soll befriedigt werden.

5 Veröffentlichungen

Begutachtete Zeitschriftenaufsätze

Burgard, Ulrich; Heimann, Carsten

Haftungsrisiken des Alleingesellschafter-Geschäftsführers einer Ein-Personen-GmbH
Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht: NZG - München: Beck, 16, S. 601-606, 2018;

Hildebrand, Angela

Künstlerische Straßenfotografie ohne Einwilligung der abgebildeten Person
Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht: ZUM - Baden-Baden: Nomos, Bd. 63.2018, S. 585-590